

Steuersenkung mit Stolpersteinen – Licht und Schatten

Die Unternehmensteuerreform 2008 beschert der deutschen Wirtschaft zwar niedrigere Steuersätze, sie beinhaltet aber noch zu viele Stolpersteine – vor allem für mittelständische Betriebe. Die Senkung des Körperschaftsteuertarifs auf 15 % und die Minderung der Tarifbelastung für einbehaltene Gewinne von Personenunternehmen sind grundsätzlich gut – Deutschland rückt so bei den Steuertarifen zumindest ins europäische Mittelfeld auf – , dieser Fortschritt wird jedoch mit systematischen Fehlern erkaufte, die langfristig negative Folgen für den Standort Deutschland haben können.

Die jüngsten Änderungen durch den Bundestag haben einige der größten Fehler – etwa bei der Zinsschranke – etwas abgemildert. Auch ist die Streichung der Hinzurechnung von Boni und Skonti bei der Gewerbesteuer ein Schritt in Richtung besserer Handhabbarkeit. Die Unternehmensteuerreform hat aber nach wie vor erhebliche Mängel:

- Der Wegfall der degressiven Abschreibung bringt immer noch für mehr als 200.000 Personenunternehmen Nachteile, ohne dass dem Vorteile gegenüber stehen. Denn diese Nachteile können sie weder durch die Inanspruchnahme der Thesaurierungsrücklage – dafür sind sie zu klein – noch durch die Investitionsförderung – dafür sind sie zu groß – kompensieren.
- Die Zinsschranke belastet kreditfinanzierte Investitionen im Inland. Denn die vorgesehene Freigrenze für Zinsen von bis zu 1 Million € wird bei größeren Investitionen etwa in Betriebserweiterungen oder in Großforschungsanlagen schnell überschritten. Die Escape-Möglichkeit aus der Abzugsbeschränkung ist im Hinblick auf Konzernlenkungsstrukturen unzulänglich, denn die Werte von Beteiligungen dürfen bei der Konzernmutter nicht berücksichtigt werden. Die Zinsschranke beschädigt so den Holding-Standort Deutschland.
- Die negativen Finanzierungseffekte der Unternehmensteuerreform werden im FuE-Bereich durch die geplante Besteuerung von Funktionsverlagerungen verschärft. Der vorgezogene Steuerzugriff auf das Gewinnpotenzial laufender Forschungsvorhaben, deren Werthaltigkeit mit großen Unsicherheiten behaftet ist, kennt international keinen Vergleich. Dies wird die Attraktivität für FuE-Investitionen in Deutschland beeinträchtigen.
- Die Hinzurechnung von Mieten, Pachten und Leasingraten bei der Gewerbesteuer ist unsystematisch und mittelstandsfeindlich. Die Hinzurechnung von Kosten trifft bestimmte Wirtschaftszweige, etwa den Baubereich, den Handel oder die Gastronomie so stark, dass betriebliche Existenzen vernichtet werden. Dadurch werden die Leerstände in den Innenstädten zunehmen und die allseits angestrebte Attraktivität der Cities sinkt weiter.

- Die Große Koalition hatte Steuervereinfachung versprochen; dieses Versprechen ist aber enttäuscht worden: Es gibt keine einheitliche Bemessungsgrundlage für Körperschaft-, Einkommen- und Gewerbesteuer. Die zusätzlichen bürokratischen Lasten der Reform werden vielmehr ein dauerhaftes Ärgernis für Betriebe und Finanzverwaltung darstellen. So sind etwa die neuen Überwachungspflichten bei der Thesaurierungsrücklage und die Nachversteuerungsregeln administrativ kaum beherrschbar.

Gibt es jetzt keine Nachbesserungen mehr durch den Bundesrat, gilt: Nach der Reform ist vor der Reform. Nicht zuletzt deshalb ist es jetzt umso wichtiger, dass der Bundesregierung im Zusammenspiel mit den Bundesländern zumindest die schon viel zu lange diskutierte Reform der Erbschaftsteuer gelingt.

- Die Reform der Erbschaftsteuer muss weiterhin zum Ziel haben, den Generationenübergang in Familienunternehmen zu erleichtern, indem das betrieblich gebundene Vermögen vom Steuerzugriff befreit wird – Länder wie Österreich oder Schweden schaffen die Erbschaftsteuer sogar gänzlich ab.
- Sollte eine Abschaffung der Erbschaftsteuer in Deutschland politisch nicht möglich sein, obwohl die Steuernehreinnahmen derzeit hierfür den Spielraum böten, spricht sich der DIHK für ein Abschmelzmodell über 10 Jahre aus. Dabei muss das weltweite Betriebsvermögen in die Begünstigung einbezogen und – anstelle einer Unterscheidung in produktives/nicht produktives Betriebsvermögen – eine Fristenregelung (Vor-/Nachbesitzzeit) vorgesehen werden.
- Für den Fall, dass das Abschmelzmodell als unvereinbar mit dem grundgesetzlichen Gleichheitssatz eingestuft wird, befürwortet der DIHK das Modell eines Niedrigst-Erbschaftssteuertarifs bei mindestens gleichzeitiger zinsloser Stundung der betrieblich verursachten Steuerlast.

Berlin, 14.06.2007